Verordnung

Die Gemeindevertretung von Übersaxen hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2017 gemäß § 16 Abs. 1 Z 15 iVm § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG-2017), idgF, iVm den §§ 42, 43, und 44 Bestattungsgesetz, LGBl Nr. 58/1969, i.d.g.F., die Friedhofsgebührenordnung wie folgt geändert:

Der § 3 der Friedhofsgebühren-Verordnung hat zu lauten:

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a)	Reihengräber	€	308,00
b)	Doppelgräber (Familiengräber)	€	720,00

Der § 7 der Friedhofsgebühren-Verordnung hat zu lauten:

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle ist pro Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr in Höhe von € 20,00 zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Übersaxen, den 18. Oktober 2017
Der Bürgermeister:
Rainer Duelli

angeschlagen am
abgenommen am: